

Satzung

(Mit Änderungen vom 3. März 2017)

Präambel

Wir wollen selbstlos in Staat und Gesellschaft für die Förderung des Datenschutzes und der Datensouveränität sowie des Verbraucherschutzes in der global vernetzten Gesellschaft eintreten. Wir sind überzeugt davon, mit diesen Zielen dem allgemeinen Wohl und der Freiheit der Menschen dienen zu können. Insbesondere wollen wir die Entwicklung und Verbreitung von Freier Software¹ für Datensicherheit, Datenschutz und Datensouveränität verbessern und fördern. Hierzu wollen wir auch international mit Menschen und Organisationen zusammenarbeiten, die unsere Anliegen teilen. Der Einsatz für Freiheit und Gleichheit in dieser Gesellschaft dient daher der Völkerverständigung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GnuPG“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (4) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Um die Datensouveränität und den Datenschutz global zu verbessern fördert der Verein die Entwicklung und Verbreitung von Freier Software für elektronische Kommunikation und Datenverschlüsselung.
- (2) Der Verein fördert Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Gezielte Förderung Freier Software, welche sich insbesondere an Nutzer ohne spezielle technisch Vorbildung richtet und private Kommunikation ermöglicht.
 2. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.

¹<https://freie-software.org/freie-software>

3. Bereitstellung von Informationsmaterial.
4. Veranstaltung und/oder Förderung von Treffen, Kongressen und Konferenzen.
5. Ideelle Unterstützung von Datenschutzbeauftragten, sowie anderer staatlichen Stellen und privater Organisationen in Fragen der Auswirkungen technischen Datenschutzes.
6. Die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Organisationen, die die gleichen gemeinnützigen Ziele verfolgen.
7. Hilfestellung und Beratung bei Fragen zu freier Software und offenen Standards im Bezug auf technischen Datenschutz

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar dem Nutzen der Allgemeinheit.

(5) Er darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. der Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt wird durch Willenserklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie grob gegen die Ziele der Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schaden.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Für den Erwerb und den Verlust der Fördermitgliedschaft gilt § 3 entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben keine satzungsgemäßen Rechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird von den Mitgliedern auch ein finanzieller Beitrag erhoben.
- (2) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist allein zuständig für:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 2. Genehmigung des Finanzberichtes,
 3. Bestellung von Finanzprüfern,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Genehmigung der Beitragsordnung,
 6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 7. die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht für mehr als drei Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung und alle nötigen Informationen beizufügen.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom eingangs der Versammlung gewählten Protokollführer, hilfsweise vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer.

(2) Alle Vorstände sind alleinvertretungsberechtigte, gesetzliche, Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

(5) Der Kassierer hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich Abrechnung und Vermögensübersicht.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die er die nächste Mitgliederversammlung zu informieren hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 10 Formfragen

(1) Die Organe des Vereins können Beschlüsse auch in Schriftform fassen.

(2) Mit einer fortgeschrittenen Signatur versehene E-Mails gelten als Schriftform im Sinne dieser Satzung.